

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/125-Pr.2/81

II-3042 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1981 11 17

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1387/AB

1981-11-18

Parlament

zu 1399/J

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Huber und Genossen vom 18. September 1981, Nr. 1399/J, betreffend mehr Sicherheit für die Schüler in den Schulbussen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die Finanzverwaltung richtet sich bei den Abschlüssen von Verträgen über die Schülerfreifahrt nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für Schulbusse, sondern ebenso für alle anderen Kraftfahrzeuge. Bei der Berechnung der Anzahl der Personen im Sinne dieser Bestimmungen, die mit einem Fahrzeug befördert werden dürfen, sind 2 Kinder unter 14 Jahren als eine Person zu zählen. Die Fahrzeuge können daher nicht als überfüllt angesehen werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Wie die Fragesteller selbst feststellen, ist die Unternehmerseite bemüht, die Schülertransporte einwandfrei durchzuführen. Mir ist auch nicht bekannt, daß seitens der Unternehmer die Absicht besteht, die einschlägigen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen zu umgehen. Beschwerden über die Überfüllung von Fahrzeugen im Rahmen der Schülerbeförderung sind im Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt; es stellt sich eher das Problem der geringeren Auslastung der Fahrzeuge im Gelegenheitsverkehr.

Zu 2):

Wenn man die Auffassung vertritt, daß die Altersgrenze, bis zu der 2 Kinder hinsichtlich der zulässigen Auslastung eines Kraftfahrzeuges als 1 Person gelten, mit 14 Jahren zu hoch angesetzt ist, so kann das nicht nur für Schulbusse, sondern muß auch für alle anderen Kraftfahrzeuge gelten. Es wäre dann

eine Änderung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen in diesem Punkt notwendig. Das ist aber nicht eine Frage der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes hinsichtlich der Schulfreifahrt, sondern eine Frage, die in die Kompetenz des Bundesministeriums für Verkehr fällt und letztlich vom Bundesgesetzgeber zu entscheiden ist. Eine Sonderregelung für Schulbusse halte ich allein schon deswegen nicht für zweckmäßig, weil die Mehrzahl der Schüler nicht mit eigenen Schulbussen, sondern von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, in denen sich das Problem genauso stellen müsste, befördert wird. Sollten den Fragestellern Einzelfälle bekannt sein, in denen Schulbusse überfüllt sind, so bin ich bereit, diese Fälle zu prüfen und Abhilfe zu schaffen.

M. Burtscher